

**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde St. Katharinen**

**(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
vom 06.07.2023**

Der Gemeinderat St. Katharinen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz in den zurzeit gültigen Fassungen, in der Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	6
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 11 Beitragsschuldner	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	7
§ 14 Öffentliche Last	8
§ 15 In-Kraft-Treten	8

Anlage 1 Lageplan der Abrechnungseinheiten

Anlage 2 Begründung zu § 3 (Abrechnungseinheiten)

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde St. Katharinen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben:
 1. Die Abrechnungseinheit „**Ginsterhahn (St. Katharinen)**“
 2. Die Abrechnungseinheit „**Grendel**“
 3. Die Abrechnungseinheit „**Brochenbach (St. Katharinen)**“

4. Die Abrechnungseinheit „**Rödder**“
5. Die Abrechnungseinheit „**Steinshardt**“
6. Die Abrechnungseinheit „**Als-Au**“
7. Die Abrechnungseinheit „**Homscheid**“
8. Die Abrechnungseinheit „**Ortsmitte St. Katharinen**“ wird gebildet aus den Ortsteilen: Hargarten, Notscheid, Lorscheid, Strödt, Noll, Hilkerscheid, Kaimig sowie die beiden Gewerbe-/Industriegebiete Notscheid und Strödt

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt:

- für die Abrechnungseinheit 1 - „Ginsterhahn (St. Katharinen)“ 35 %
- für die Abrechnungseinheit 2 - „Grendel“ 30 %
- für die Abrechnungseinheit 3 - „Brochenbach (St. Katharinen)“ 30 %
- für die Abrechnungseinheit 4 - „Rödder“ 30 %
- für die Abrechnungseinheit 5 - „Steinshardt“ 30 %
- für die Abrechnungseinheit 6 - „Als-Au“ 50 %
- für die Abrechnungseinheit 7 - „Homscheid“ 30 %
- für die Abrechnungseinheit 8 - „Ortsmitte St. Katharinen“ 40 %

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34

BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, wird die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird die Fläche des Grundstücks
- gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Traufhöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 30 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

- (2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – 10 Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – 12 Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

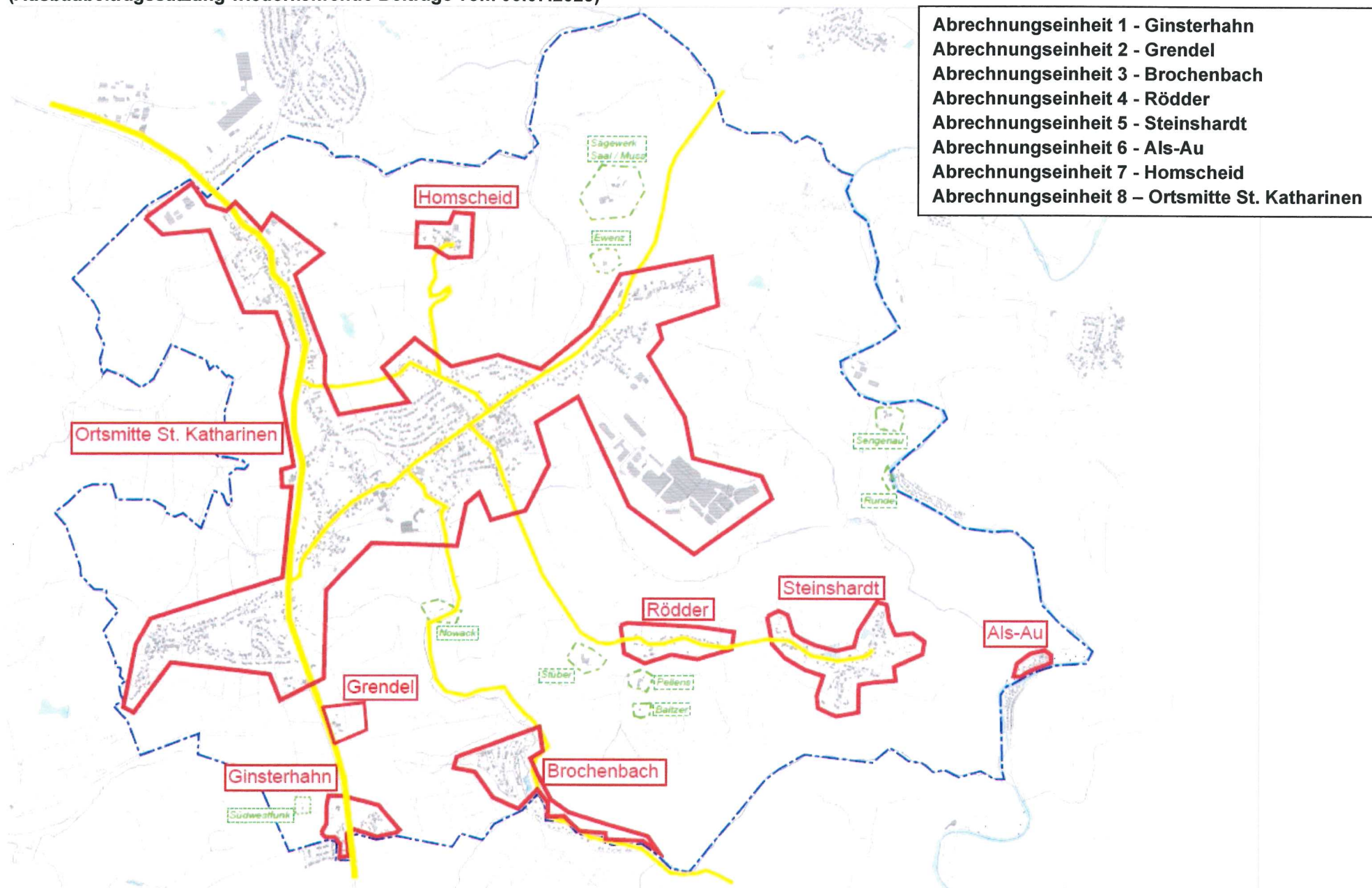
- (1) Diese Satzung tritt zum 06.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2016 außer Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

**53562 St. Katharinen, 06.07.2023
Ortsgemeinde St. Katharinen**

Hans-Josef Weißenfels, 1. Beigeordneter

Anlage 1 - Lageplan

Zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde St. Katharinen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 06.07.2023)



Anlage 2 - Begründung

Zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde St. Katharinen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 06.07.2023)

Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG:

Der Ortsgemeinderat St. Katharinen hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 beschlossen, folgende Abrechnungseinheiten zu bilden

1. Die Abrechnungseinheit „Ginsterhahn (St. Katharinen)“
2. Die Abrechnungseinheit „Grendel“
3. Die Abrechnungseinheit „Brochenbach (St. Katharinen)“
4. Die Abrechnungseinheit „Rödder“
5. Die Abrechnungseinheit „Steinshardt“
6. Die Abrechnungseinheit „Als-Au“
7. Die Abrechnungseinheit „Homscheid“
8. Die Abrechnungseinheit „Ortsmitte St. Katharinen“

Abrechnungseinheit 1 - „Ginsterhahn (St. Katharinen)“

Die AE „Ginsterhahn“ liegt im südwestlichen Gemarkungsgebiet und grenzt an die Gemarkung Dattenberg an. Durch die AE verläuft die L254, welche keine trennende Wirkung hat. Die Abrechnungseinheiten „Grendel“, „Ortsmitte St. Katharinen“ und „Brochenbach“ sind topografisch durch mehrere Hundertmeter Außenbereichsflächen getrennt.

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes stehen in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang. Innerhalb dieser Einheit besteht ein das gesamte Gebiet verbindender Fahrzeug- und Fußgängerverkehr. Mögliche Zäsuren oder sonstige besondere örtliche Gegebenheiten, die eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfordern, sind nicht vorhanden.

Abrechnungseinheit 2 - „Grendel“

Die AE „Grendel“ liegt im südwestlichen Gemarkungsgebiet und ist über die L254 erreichbar. Durch mehrere Hundertmeter Außenbereichsflächen ist die AE topografisch von den Abrechnungseinheiten „Ortsmitte St. Katharinen“ und „Ginsterhahn“ getrennt.

Die AE besteht aus einer Verkehrsanlage, mögliche Zäsuren oder sonstige örtliche Gegebenheiten, die eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfordern, sind nicht vorhanden.

Abrechnungseinheit 3 - „Brochenbach (St. Katharinen)“

Die AE „Brochenbach“ liegt im südlichen Gemarkungsgebiet und grenzt an die Gemarkung Dattenberg an. Sie ist über die K13 erreichbar. Die AE ist von anderen Abrechnungseinheiten topografisch getrennt durch ein umgebendes Waldgebiet (Außenbereich).

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes stehen in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang. Innerhalb dieser Einheit besteht für das gesamte Gebiet ein verbindender Fahrzeug- und Fußgängerverkehr. Mögliche Zäsuren oder sonstige besondere örtliche Gegebenheiten, die eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfordern, sind nicht vorhanden.

Abrechnungseinheit 4 - „Rödder“

Die AE „Rödder“ liegt im südlichen, mittigen Teil der Gemarkung St. Katharinen. Durch die AE verläuft die K14, welche keine trennende Wirkung hat. Die AE ist durch eine ca. 280 m lange Außenbereichsfläche von der Abrechnungseinheit „Steinshardt“ getrennt. Diese Fläche ist nicht von unbedeutendem Umfang und stellt eine Zäsur dar.

Abrechnungseinheit 5 - „Steinshardt“

Die AE „Steinshardt“ liegt im südöstlichen Gemarkungsgebiet und ist über die K14 erreichbar, die ab dem Kreisverkehr in Gemeindestraßen übergeht. Die AE ist topografisch durch Außenbereichsflächen von den Abrechnungseinheiten „Rödder“ und „Als-Au“ getrennt.

Die Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes stehen in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang. Innerhalb dieser Einheit besteht für das gesamte Gebiet ein verbindender Fahrzeug- und Fußgängerverkehr. Mögliche Zäsuren oder sonstige besondere örtliche Gegebenheiten, die eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfordern, sind nicht ersichtlich.

für die Abrechnungseinheit 6 - „Als-Au“

Die AE „Als-Au“ liegt im östlichen Gemarkungsgebiet an dem Fluss „Wied“ und ist über die L255 erreichbar. Sie grenzt an die Gemarkung Neustadt (Wied) an, die zur Verbandsgemeinde Asbach gehört. Die AE besteht hauptsächlich aus der Verkehrsanlage „ehemaliger Privatweg Fasel“ und erschließt nicht nur die Wochenendhäuser in der Gemarkung St. Katharinen (nördlich der Wied), sondern auch die auf der anderen Seite der Wied in der Gemarkung Neustadt vorhandenen Wochenendhäuser (südlich der Wied).

Die AE ist topografisch getrennt durch ein Waldgebiet (Außenbereich) zur Abrechnungseinheit „Steinshardt“.

Abrechnungseinheit 7 - „Homscheid“

Die AE „Homscheid“ liegt im nördlichen Gemarkungsgebiet und ist über die K18 erreichbar. Die AE ist topografisch durch die Außenbereichsfläche von der Abrechnungseinheit „Ortsmitte St. Katharinen“ getrennt.

Abrechnungseinheit 8 - „Ortsmitte St. Katharinen“

Die AE „Ortsmitte St. Katharinen“ verläuft vom südwestlichen Gemarkungsgebiet über eine zentrale Lage in das nördliche Gemarkungsgebiet. Die AE umfasst folgende zusammenhängende Ortsteile von St. Katharinen: Hargarten, Notscheid, Lorscheid, Strödt, Noll, Hilkerscheid, Kaimig sowie die beiden Gewerbe-/Industriegebiete Notscheid und Strödt.

Durch diese AE verlaufen die klassifizierten Straßen L254 (Notscheider Str.), L251 (Linzer Str.) und die K17 (Bahnhofstr.) als Ortsdurchfahrtsstraßen. Von allen Straßen geht keine trennende Wirkung aus. Die klassifizierten Straßen können ohne großen Aufwand gequert werden, wodurch keine entscheidende Zäsur durch die Landes- und Kreisstraßen gesehen wird.

Die Einrichtungen für Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen, die sowohl südlich als auch nördlich in der Abrechnungseinheit verteilt sind, werden gleichwertig genutzt.

Die Verkehrsanlagen innerhalb der Abrechnungseinheit stehen in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang. Innerhalb dieser Einheit besteht ein das gesamte Gebiet verbindender beidseitiger Fahrzeug- und Fußgängerverkehr.

Mögliche Zäsuren oder sonstige besondere örtliche Gegebenheiten, die eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfordern, sind nicht vorhanden.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Katharinen, 06.07.2023

Linz am Rhein, 06.07.2023

Ortsgemeinde St. Katharinen
Hans-Josef Weißenfels
1. Beigeordneter

Verbandsgemeinde Linz am Rhein
Frank Becker
Bürgermeister

